

Studienordnung für den künstlerischen Bachelorstudiengang Musik¹

vom 29.09.2016

Aufgrund von § 36 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 des Gesetzes über die Freiheit Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitgesetz - SächsHSFG) vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), erlässt die Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden die nachfolgende Studienordnung als Satzung.

Anmerkung: In dieser Ordnung wird zur besseren Lesbarkeit des Textes die männliche Form als geschlechtsneutral verwendet.

Inhaltsübersicht	Seite
§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Ziele des Studiums.....	2
§ 3 Zugangsvoraussetzungen.....	2
§ 4 Studienbeginn und Studiendauer.....	2
§ 5 Aufbau, Struktur und Durchführung des Studiums.....	3
§ 6 Credits.....	3
§ 7 Inhalte des Studiums.....	4
§ 8 Lehr- und Lernformen.....	4
§ 9 Studienberatung.....	5
§ 10 Anpassung von Modulbeschreibungen.....	5
§ 11 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung.....	6

Anlagen:

- Anlage 1a) empfohlener Studienablaufplan Schwerpunkt Gesang
- Anlage 1b) empfohlener Studienablaufplan Schwerpunkt Klavier
- Anlage 1c) empfohlener Studienablaufplan Schwerpunkt Musiktheaterkorrepetition
- Anlage 1d) empfohlener Studienablaufplan Schwerpunkt Orchesterinstrumente
- Anlage 1e) empfohlener Studienablaufplan Schwerpunkt Komposition Jazz/Rock/Pop

- Anlage 2a) Modulbeschreibungen Schwerpunkt Gesang
- Anlage 2b) Modulbeschreibungen Schwerpunkt Klavier
- Anlage 2c) Modulbeschreibungen Schwerpunkt Musiktheaterkorrepetition
- Anlage 2d) Modulbeschreibungen Schwerpunkt Orchesterinstrumente
- Anlage 2e) Modulbeschreibungen Schwerpunkt Komposition Jazz/Rock/Pop
- Anlage 2 f) Modulbeschreibungen schwerpunktübergreifende Module

¹ Inkl. Änderungssatzungen (siehe Seiten 9 ff.)

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulgesetzes und der Prüfungsordnung Ziel, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums für den künstlerischen Bachelorstudiengang Musik an der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber.

§ 2

Ziele des Studiums

(1) Ziel des Studiums ist primär der Erwerb der Qualifikationen, die für den Berufseinstieg bzw. für die Fortsetzung der Ausbildung in einem Masterstudiengang Voraussetzung sind. Der Studierende soll mit dem Ablegen der Bachelorprüfung nachweisen, dass er künstlerische Fertigkeiten erworben hat. Er soll über musikalische Kenntnisse verfügen sowie über professionelle Fähigkeiten zur Gestaltung von künstlerischen Programmen auf sehr hohem Niveau. Der Studierende soll die fachlichen Zusammenhänge des studierten Fachs überblicken und über berufsfeldbezogene Schlüsselqualifikationen verfügen, d. h. in der Lage sein, das erworbene künstlerische Können und fachliche Wissen anzuwenden.

(2) Das Studium qualifiziert für eine Beschäftigung in den verschiedensten, musikbezogen ausgerichteten Berufsfeldern; wie z.B. Theatern, Orchestern, Ensembles, Hochschulen, Musikschulen und im freischaffenden Bereich.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Aufnahme des Studiums sind i.d.R.:

- a) der Nachweis über die allgemeine Hochschulreife (Abitur) und
- b) der Nachweis einer musikalischen Eignung, die in der Aufnahmeprüfung entsprechend den Bestimmungen der Ordnung für die Aufnahme und die Zulassung an der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden festgestellt wurde.

Ausnahmsweise kann der Nachweis über die allgemeine Hochschulreife (Abitur) bei Nachweis besonderer künstlerischer Eignung i.S.d. § 17 Abs.7 SächsHSG i.V.m. § 1 Abs.2 der Aufnahmeprüfungs- und Zulassungsordnung der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden entbehrlich sein.

§ 4

Studienbeginn und Studiendauer

(1) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt 8 Semester und umfasst Präsenzzeiten, das Selbststudium sowie sämtliche Modulprüfungen.

§ 5

Aufbau, Struktur und Durchführung des Studiums

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind in einem fachlichen oder thematischen Zusammenhang stehende, abgrenzbare Stoffgebiete. Diese umfassen fachlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Art und schließen mit Modulprüfungen ab. Diese Modulprüfungen führen zum Abschluss des Bachelorstudiums; das Nähere regelt die Prüfungsordnung.

(2) Das Lehrangebot ist auf 8 Semester verteilt. Das Studium umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die entsprechend der Studienablaufpläne der jeweiligen künstlerischen Schwerpunkte zu belegen sind. Der Gesamtumfang der Lehrveranstaltungen ist so bemessen, dass dem Studenten ausreichend Gelegenheit zum Selbststudium und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl verbleibt.

(3) Die sachgerechte Aufteilung der Module auf die einzelnen Semester, sowie Gegenstand, Art und Umfang der dazugehörigen Lehrveranstaltungen sind den beigefügten Studienablaufplänen (Anlage 1a-e) zu entnehmen. Die Beachtung des Studienablaufplanes ermöglicht den Abschluss des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit.

(4) Inhalte und Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen, Verwendbarkeit, Häufigkeit, Arbeitsaufwand und Dauer der einzelnen Module sind den Modulbeschreibungen (Anlage 2a-f) zu entnehmen.

(5) Das aktuelle Modulangebot ist zu Semesterbeginn hochschulüblich bekannt zu machen. Das Anmeldeverfahren ist in § 6 der Prüfungsordnung geregelt.

§ 6

Credits

(1) ECTS-Credits dokumentieren die durchschnittliche Arbeitsbelastung der Studierenden. Ein Credit entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. In der Regel werden pro Studienjahr 60 Credits vergeben, d. h. 30 pro Semester. Durch die nach Art- und Umfang in den Modulbeschreibungen bezeichneten Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen, als auch durch Selbststudium können inklusive des Bachelorprojektes insgesamt 240 Credits erworben werden.

(2) Credits werden grundsätzlich modulweise und nur dann vergeben, wenn die Modulprüfung bestanden wurde. In den Modulbeschreibungen (Anlage 2 a-f) ist geregelt, wie viele Credits durch ein Modul jeweils erworben werden können und unter welchen Voraussetzungen dies im Einzelnen möglich ist.

§ 7

Inhalte des Studiums

Die Studieninhalte richten sich nach den im § 2 genannten Studienzielen. Das Studium umfasst eine künstlerisch-musikpraktische Ausbildung im jeweiligen künstlerischen Schwerpunkt, sowie den damit in Verbindung stehenden Bereichen und eine wissenschaftliche Ausbildung in theoretischen Fächern. Außerdem besteht die Möglichkeit zur individuellen Profilierung innerhalb der Wahlpflichtmodule unter

dem Gesichtspunkt einer Orientierung hinsichtlich des später angestrebten Berufsfeldes bzw. auf die Fortsetzung des Studiums in einem entsprechend ausgerichteten Masterstudiengang.

§ 8

Lehr- und Lernformen

(1) In den einzelnen Modulen werden die Lehrinhalte durch künstlerischen Einzel- bzw. Gruppenunterricht, (Lehrpraxis)-Übungen, Vorlesungen, (Block)Seminare, künstlerische Probenarbeit, Projekte, Exkursionen, Workshops und Hospitationen vermittelt sowie in Tutorien, studentischen Arbeitsgemeinschaften und im Selbststudium gefestigt und vertieft.

(2) Der künstlerische Einzel- bzw. Gruppenunterricht ermöglicht den Ausbau und die Weiterentwicklung musikalischer Fähigkeiten und Fertigkeiten und eine Vertiefung individueller künstlerischer Profile.

(3) Übungen fördern die Nachhaltigkeit des Erwerbs von Kenntnissen und Fertigkeiten durch die Herstellung vielfältiger Anwendungsbezüge und die Schaffung von Transfersituationen.

Lehrpraxis-Übungen sind praktische Tätigkeiten in semesterbegleitender Form, die durch von der Hochschule betreute Anteile zur Vor- und Nachbereitung begleitet werden. Sie umfassen die Planung, Durchführung und Auswertung von Instrumental/Gesangs- bzw. Musiktheorieunterricht unter besonderer Berücksichtigung musikdidaktischer und allgemein didaktischer Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie die Praxisreflexion.

(4) Vorlesungen führen in die Fachgebiete der Module ein, behandeln die zentralen Themen und Strukturen des Fachgebietes in zusammenhängender Darstellung und vermitteln einen Überblick über den aktuellen Forschungsstand.

(5) (Block)Seminare ermöglichen die Anwendung des Lehrstoffes in exemplarischen Teilbereichen sowie die Entwicklung methodischer, analytischer und kommunikativer Kompetenzen. Die Studierenden werden befähigt, sich auf der Grundlage von Fachliteratur oder anderen Materialien unter Anleitung über einen ausgewählten Problembereich zu informieren, das Erarbeitete vorzutragen, in der Gruppe zu diskutieren und/oder schriftlich darzustellen.

(6) Die Künstlerische Probenarbeit dient der angeleiteten Erarbeitung von Kammermusikwerken mit Tasteninstrumenten (Sonaten, Lieder, Piecen usw.) sowie Konzertliteratur, Opern- und Oratorienpartien mit Klavierauszügen. Sie ermöglicht die Entwicklung von Strategien für die individuelle Arbeit und dient der Vorbereitung und Durchführung künstlerischer Präsentationen.

(7) Projekte, Exkursionen und Workshops unterstützen die Verbindung von Theorie und Praxis und erschließen spezielle Themen unter Einbeziehung interdisziplinärer Fragestellungen des Berufsfeldes.

(8) Tutorien und studentische Arbeitsgemeinschaften sind Veranstaltungen ohne prüfungsrelevante Bedeutung mit unterstützender Funktion für die Studierenden.

(9) Hospitationen ermöglichen dem Studenten einen Einblick in unterschiedliche künstlerische und methodische Ansätze.

(10) Im Selbststudium werden Lehrinhalte durch die Studierenden eigenständig vorbereitet, gefestigt und vertieft.

§ 9

Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch das Studierendensekretariat (Dezernat I) der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden und erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten.

(2) Die studienbegleitende Beratung obliegt dem zuständigen Studiendekan. Diese fachliche Studienberatung unterstützt die Studierenden in Fragen der Studiengestaltung und wird insbesondere vor Belegung der Wahlpflichtmodule zum Ende des Vorlesungszeitraumes des 4. Fachsemesters dringend empfohlen. Die fachliche Beratung zu den einzelnen Modulen erfolgt durch den jeweiligen Modulverantwortlichen.

(3) Zu Beginn des 3. Semesters hat jeder Studierende, der bis zu diesem Zeitpunkt noch keinen Leistungsnachweis (Prüfungsleistung bzw. -vorleistung) erbracht hat, an einer fachlichen Studienberatung durch den Studiendekan teilzunehmen.

§ 10

Anpassung von Modulbeschreibungen

Zur Anpassung an geänderte Bedingungen und zur Ermöglichung einer optimalen Studienorganisation kann der Dekan in Abstimmung mit dem jeweiligen Modulverantwortlichen in den Modulbeschreibungen folgende Änderungen vornehmen:

- a) den Namen des Modulverantwortlichen,
- b) die Verwendbarkeit des Moduls und
- c) die Dauer und Häufigkeit des jeweiligen Studienangebots.

§ 11

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

(1) Diese Studienordnung tritt zum 29.09.2016 in Kraft gleichzeitig tritt die Studienordnung für den künstlerischen Bachelorstudiengang Musik vom 01.10.2015 außer Kraft. Die Studienordnung gilt für alle zu diesem Zeitpunkt und danach im künstlerischen Bachelorstudiengang Musik an der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden immatrikulierten Studierenden. Die Studienordnung wird durch die Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden veröffentlicht.

(2) Die Ordnung regelt Angelegenheiten von fakultätsübergreifender Bedeutung, die alle Fakultäten der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden betreffen. Sie wurde gem. § 13 Abs. 3 SächsHSFG ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultät I vom 08.03.2016, der Fakultät II vom 07.03.2016 und des Senats der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden vom 04.04.2016, zu denen das Rektoratskollegium der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden am 07.04.2016 sein Einvernehmen erteilt hat.

Dresden, den 29.09.2016

Die Rektorin
der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden

Judith Schinker

Satzung vom 01.09.2017 zur Änderung der Studienordnung für den künstlerischen Bachelorstudiengang Musik vom 29.09.2016

Aufgrund von § 34 Abs. 1 und § 36 Abs.1 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitgesetz-SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), erlässt die Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

§ 1

In den nachfolgend aufgeführten Modulbeschreibungen wird unter „Arbeitsaufwand, Credits und Noten“ als letzter Satz hinzugefügt: Das Bestehen der einzelnen Prüfungsleistungen ist dabei Voraussetzung für das Bestehen des Moduls.

- Schwerpunktmodul 3 – Gesang - SPM 3 – G
- Schwerpunktmodul 3 – Streicher und Harfe - SPM 3 – S/H (BA MU)
- Musikalische Theorie, Historie und Praxis 1 - TuH 1 (BA MU),
- Musikalische Theorie und Historie 1 - TuH 1 K/MK (BA MU),
- Musikalische Theorie, Historie und Praxis 2 - TuH 2 (BA MU),
- Musikalische Theorie und Historie 2 - TuH 2 -D/K/MK (BA MU)
- Musikalische Theorie und Historie 3 - TuH 3 (BA MU),
- Musikalische Analyse – MuAn
- Theorie und Historie 1 für Komposition JRP – TuH 1 KJRP (BA MU)
- Theorie und Historie 2 für Komposition JRP – TuH 2 KJRP (BA MU)
- Theorie und Historie 3 für Komposition JRP – TuH 3 KJRP (BA MU)
- JRP Theorie 2 für Komposition JRP - JRP –T2K (BA MU)

Die Module werden aufgrund der Änderungen neu gefasst und sind als Anlage dieser Änderungssatzung beigefügt (siehe Anlage 1).

§ 2

Der Anlage 2 f) Modulbeschreibungen schwerpunktübergreifende Module wird folgendes Wahlpflichtmodul hinzugefügt: Recording, Mixing, Sounddesign – Vertiefung Theorie der Elektronischen Musik. Die Modulbeschreibung ist dieser Änderungssatzung als Anlage beigefügt (siehe Anlage 2)

§ 3

Den Modulbeschreibungen „Projektmodul JRP(klein)“ und „Projektmodul JRP (groß)“ wird unter dem Punkt „Verwendbarkeit des Moduls“ in Satz 1 Folgendes hinzugefügt: „im Schwerpunkt Komposition JRP im künstlerischen Bachelorstudiengang Musik“. Die Module werden aufgrund der Änderungen neugefasst und sind dieser Änderungssatzung als Anlage beigefügt (siehe Anlage 2).

§ 4

(1) Die Änderungen treten mit Wirkung vom 01.09.2017 in Kraft und werden durch die Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden veröffentlicht.

(2) Die Änderungssatzung gilt für alle zu diesem Zeitpunkt und danach im künstlerischen Bachelorstudiengang Musik an der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden immatrikulierten Studierenden

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultät I vom 20.06.2017, der Fakultät II vom 19.06.2017 und des Senats der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden vom 26.06.2017, zu denen das Rektoratskollegium der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden am 29.06.2017 sein Einvernehmen erteilt hat.

Dresden 01.09.2017

Judith Schinker
Rektorin

Satzung vom 01.09.2017 zur Änderung der Studienordnung für den künstlerischen Bachelorstudiengang Musik vom 29.09.2016

Aufgrund von § 34 Abs. 1 und § 36 Abs.1 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitgesetz-SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), erlässt die Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

§ 1

Die Anlagen 1 a-e der Studienordnung werden um die Studienablaufpläne der Schwerpunkte Chordirigieren und Orchesterdirigieren ergänzt. Die neu gefassten Studienablaufpläne sind als Anlage dieser Änderungssatzung beigefügt (siehe Anlage 1 a und b).

§ 2

Die Anlagen 2 a-f der Studienordnung werden um die Modulbeschreibungen der Schwerpunkte Chordirigieren und Orchesterdirigieren ergänzt. Die neu gefassten Modulbeschreibungen sind als Anlage dieser Änderungssatzung beigefügt (siehe Anlage 2 a und b).

§ 3

In den nachfolgend aufgeführten Modulbeschreibungen wird unter „Arbeitsaufwand, Credits und Noten“ als letzter Satz hinzugefügt: Das Bestehen der einzelnen Prüfungsleistungen ist dabei Voraussetzung für das Bestehen des Moduls.

- Modulbeschreibungen Schwerpunktmodul 3 – Gesang - SPM 3 – G
- Schwerpunktmodul 3 – Streicher und Harfe - SPM 3 – S/H (BA MU)
- Musikalische Theorie, Historie und Praxis 1 - TuH 1 (BA MU),
- Musikalische Theorie und Historie 1 - TuH 1 K/MK (BA MU),
- Musikalische Theorie, Historie und Praxis 2 - TuH 2 (BA MU),
- Musikalische Theorie und Historie 2 - TuH 2 -D/K/MK (BA MU)
- Musikalische Theorie und Historie 3 - TuH 3 (BA MU),
- Musikalische Analyse – MuAn
- Theorie und Historie 1 für Komposition JRP – TuH 1 KJRP (BA MU)
- Theorie und Historie 2 für Komposition JRP – TuH 2 KJRP (BA MU)
- Theorie und Historie 3 für Komposition JRP – TuH 3 KJRP (BA MU)
- JRP Theorie 2 für Komposition JRP - JRP -T2K (BA MU)

Die neu gefassten Modulbeschreibungen sind als Anlage dieser Änderungssatzung beigefügt (siehe Anlage 3).

§ 4

Der Anlage 2 f) Modulbeschreibungen schwerpunktübergreifende Module wird folgendes Wahlpflichtmodul hinzugefügt: Recording, Mixing, Sounddesign – Vertiefung Theorie der Elektronischen Musik. Die Modulbeschreibung ist als Anlage dieser Änderungssatzung beigefügt (siehe Anlage 4)

§ 5

(1) Die Änderungen treten mit Wirkung vom 01.09.2017 in Kraft und werden durch die Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden veröffentlicht.

(2) Die Änderungssatzung gilt für alle Studierende des künstlerischen Bachelorstudiengang Musik, die zum Wintersemester 2017/18 neu immatrikuliert werden.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultät I vom 20.06.2017, der Fakultät II vom 19.06.2017 und des Senats der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden vom 26.06.2017, zu denen das Rektoratskollegium der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden am 29.06.2017 sein Einvernehmen erteilt hat.

Dresden 01.09.2017

Judith Schinker
Rektorin

Satzung vom 20.12.2016 zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den künstlerischen Bachelorstudiengang Musik

Aufgrund von § 34 Abs. 1 und § 36 Abs.1 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz-SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), erlässt die Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

§ 1

§ 25 der Prüfungsordnung für den künstlerischen Bachelorstudiengang Musik wird wie folgt neugefasst:

- (1) Das Bachelorprojekt umfasst eine künstlerische Präsentation und eine schriftlichen Dokumentation bzw. im Falle des Schwerpunkts Musiktheaterkorrepetition eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. im Schwerpunkt Komposition Jazz/Rock/Pop eine mediale Dokumentation (Audio, Video, digitale Plattform etc.) inkl. einer schriftlichen Prüfungsleistung. Das Bachelorprojekt soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein künstlerisches Programm in angemessener Breite auszuarbeiten und sich als eigenständiger Künstler zu präsentieren. Zusätzlich soll das Bachelorprojekt zeigen, dass der Studierende ebenfalls in der Lage ist, sich schriftlich zu seinem künstlerischen Schaffen zu äußern.
- (2) Die künstlerische Präsentation im Rahmen des Bachelorprojektes - als auch die zusätzlich zu erbringende mediale Dokumentation inkl. schriftlicher Prüfungsleistung im Schwerpunkt Komposition Jazz/Rock/Pop - wird i.d.R. vom jeweiligen Lehrer im künstlerischen Schwerpunkt betreut. Dieser Betreuer muss ein Professor oder eine andere, nach dem Sächsischen Hochschulgesetz prüfungsberechtigte Person sein, die an der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden tätig ist. Der Studierende kann Betreuer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (3) Die Festlegung sowohl des künstlerischen Programms als auch des Themas der schriftlichen Dokumentation bzw. schriftlichen Prüfungsleistung – als auch die zusätzlich zu erbringende medialen Dokumentation und der begleitenden schriftlichen Prüfungsleistung im Schwerpunkt Komposition Jazz/Rock/Pop - erfolgt i.d.R. in gegenseitigem Einvernehmen zwischen Prüfling und Betreuer auf Grundlage der jeweiligen Modulbeschreibung. Der Studierende kann Programm- und Themenwünsche äußern.
- (4) Das Bachelorprojekt kann in bestimmten Fällen auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden. Voraussetzung für eine Gruppenarbeit im Rahmen der künstlerischen Präsentation innerhalb des Bachelorprojektes ist, dass das jeweilige Programm in angemessenem Umfang solistische Partien enthält, die eine individuelle Bewertung der gezeigten Leistung im Sinne der Anforderungen nach Abs.1 zulassen. Voraussetzung für eine Gruppenarbeit im Rahmen der schriftlichen Prüfungsleistung sowie ggf. der medialen Dokumentation inkl. der schriftlichen Prüfungsleistung innerhalb des Bachelorprojektes ist, dass der zu bewertende Einzelbeitrag des Studierenden auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheid- und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs.1 erfüllt.

(5) Die künstlerische Präsentation im Rahmen des Bachelorprojektes ist während des Prüfungszeitraums des letzten Semesters des „Schwerpunktmoduls 4“ vor einer Prüfungskommission abzulegen und von dieser entsprechend § 8 Abs.1 i.V.m. § 17 Abs.1 S. 1-3 zu benoten. Die Benotung der künstlerischen Präsentation sowie die Gründe, welche für die Benotung ausschlaggebend waren, sind dem Kandidaten im Anschluss an die künstlerische Präsentation mitzuteilen.

(6) Die schriftliche Dokumentation bzw. Prüfungsleistung im Rahmen des Bachelorprojektes ist i.d.R. in deutscher Sprache in 3-facher Ausfertigung am Tag der künstlerischen Präsentation beim Vorsitzenden der Prüfungskommission abzugeben. Im Schwerpunkt Komposition Jazz/Rock/Pop ist die mediale Dokumentation inkl. der schriftlichen Prüfungsleistung 14 Tage vor der künstlerischen Präsentation beim Vorsitzenden der Prüfungskommission einzureichen. Bei der Abgabe hat der Studierende schriftlich zu erklären, dass er seine Prüfungsleistung selbstständig verfasst bzw. produziert hat und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Die schriftliche Prüfungsleistung im Rahmen des Bachelorprojektes - als auch die mediale Dokumentation inkl. schriftlicher Prüfungsleistung im Schwerpunkt Komposition Jazz/Rock/Pop - ist von der Prüfungskommission entsprechend § 17 Abs.1 S.4-5 zu bewerten. Das Bewertungsverfahren der schriftlichen Prüfungsleistung soll 4 Wochen nicht überschreiten.

(7) Das Bachelorprojekt ist bestanden, wenn in der künstlerischen Präsentation im Durchschnitt mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht worden ist und die schriftliche Prüfungsleistung - als auch der zusätzlich zu liefernde mediale Dokumentation inkl. schriftlicher Prüfungsleistung im Schwerpunkt Komposition Jazz/Rock/Pop - mit „bestanden“ bewertet bzw. mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) benotet wurde. Die Gewichtung zwischen künstlerischer Präsentation und schriftlicher Prüfungsleistung bzw. medialer Dokumentation inkl. schriftlicher Prüfungsleistung für die Bildung der Gesamtnote des Bachelorprojektes ist in den entsprechenden Modulbeschreibungen aufgeführt.

§ 2

Die nachfolgend aufgeführten Modulbeschreibungen

- Schwerpunktmodul 4 – Komposition JRP SPM 4 – K JRP (BA MU)

werden neu gefasst (siehe Anlage 1 der Änderungssatzung)

§ 3

(1) Die Änderungssatzung wird durch die Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden veröffentlicht und tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die Änderungssatzung gilt für alle Studierenden des künstlerischen Bachelorstudiengangs Musik, die zum Wintersemester 2015/16 oder danach immatrikuliert wurden.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultät I vom 08.03.2016, der Fakultät II vom 07.03.2016 und des Senats der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden vom 04.04.2016, zu denen das Rektoratskollegium der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden am 07.04.2016 sein Einvernehmen erteilt hat.

Dresden, 20. 12. 2016

Die Rektorin
der Hochschule Carl Maria von Weber Dresden

Judith Schinker

Satzung vom 01.10. 2015 zur Änderung der Studienordnung für den Künstlerischen Bachelorstudiengang Musik mit theoretischer Vertiefung und zur Änderung der Studienordnung für den künstlerischen Bachelorstudiengang Musik

Aufgrund von § 34 Abs. 1 und § 36 Abs.1 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitgesetz-SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), erlässt die Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

§ 1

(1) Die Modulbeschreibungen „Schwerpunktmodul 2 - Streicher und Harfe (SPM 2 - S/H (BA MU))“ und „Schwerpunktmodul 3- Streicher und Harfe (SPM 3 - S/H (BA MU))“ (Anlage 2d der Studienordnung Künstlerischer Bachelorstudiengang Musik) wird wie in Anlage 1a dargestellt neu gefasst.

(2) Der Studienablaufplans Schwerpunkt Orchesterinstrumente (Anlage 1 d der Studienordnung Künstlerischer Bachelorstudiengang Musik) wird wie in Anlage 1 b dargestellt neu gefasst.

§ 2

(1) Die Modulbeschreibungen „Modulbeschreibung „Musikpädagogik 2 – IGP Orchesterinstrumente/Blockflöte (MP 2 – IGP O/B (BA MU))“ und „Modulbeschreibung „Musikpädagogik 3 – IGP Orchesterinstrumente/Blockflöte (MP 3 – IGP O/B (BA MU))“ (Anlage 2d der Studienordnung Künstlerischer Bachelorstudiengang Musik mit theoretischer Vertiefung) wird wie in Anlage 2 a dargestellt neu gefasst.

(2) Der Studienablaufplans Schwerpunkt IGP Orchesterinstrumente/Blockflöte (Anlage 1 d der Studienordnung Künstlerischer Bachelorstudiengang Musik) wird wie in Anlage 2 b dargestellt neu gefasst.

§ 3

Das Modul „Streicher- und Harfe-Methodik für die Instrumentalpädagogik (Meth S/H (BA MU))“ wird entsprechend der Anlage 3 dieser Änderungssatzung der Anlage 2d der Studienordnung Künstlerischer Bachelorstudiengang Musik mit theoretischer Vertiefung und der Anlage 2d der Studienordnung Künstlerischer Bachelorstudiengang Musik hinzugefügt.

§ 4

Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

(1) Die Änderungen treten mit Wirkung vom 01.10.2015 in Kraft und werden durch die Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden veröffentlicht.

(2) Die Änderungssatzung gilt für alle Studierende im Künstlerischen Bachelorstudiengang Musik mit theoretischer Vertiefung und im Künstlerischen Bachelorstudiengang Musik, die zum Wintersemester 2013/14 oder danach in die oben genannten Studiengänge immatrikuliert wurden.

Diese Änderungssatzung wurde ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultät I vom 10.03.2015 und vom 21.04.2015, der Fakultät II vom 23.03.2015 und vom 04.05.2015 und des Senats der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden vom 30.03.2015 und vom 18.05.2015, zu denen das Rektoratskollegium der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden am 26.05.2015 sein Einvernehmen erteilt hat.

Dresden, 1.10.2015

Judith Schinker
Rektorin